Überzeitzulage für Mehrarbeits-Stunden UPDATE!

BAG-Urteil zur Überzeitzulage: *Individuelle Sollarbeitszeit ist künftig ausschlaggebend*

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat seine Rechtsprechung geändert: jetzt haben auch Teilzeitkräfte, die mehr arbeiten, als in ihrer individuellen Sollarbeitszeit vereinbart, Anspruch auf eine Überzeitzulage für diese Mehrarbeits-Stunden.

Das BAG vertritt die Auffassung, dass Mehrarbeitszuschläge den Arbeitgeber grundsätzlich davon abhalten sollen, in den geschützten Freizeitbereich der Beschäftigten einzugreifen. Falls er dies doch tut, ist die „Einbuße der Dispositionsmöglichkeit über die Freizeit zu entlohnen".

Maßgebend dafür ist jetzt die jeweils individuell geltende Sollarbeitszeit und nicht – wie in der bisherigen Rechtsprechung üblich – die so genannte Vollarbeitszeitschwelle. Diese ist in den Tarifverträgen unterschiedlich geregelt. Für Dich ist die für Dich geltende Sollarbeitszeit maßgebend und ob im Tarifvertrag die Überzeitzulage erst ab der Vollarbeitszeitschwelle gezahlt wird.

Was bedeutet das für die Tarifverträge der EVG, die auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung abgeschlossenen wurden? Für uns ist die Antwort eindeutig: das Urteil (vom 19.12.2018, 10 AZR 231/18 juris Rn. 67) ist auch auf unsere Tarifverträge anzuwenden.

Gleiches gilt nach unserer Auffassung auch für Beschäftigte die Vollzeit arbeiten, die aber durch Sollmindernden Vortrag, Krankheit oder weil sie erst im Laufe des Jahres ihre Tätigkeit aufgenommen haben, Mehrarbeit ohne Zulage geleistet haben, da sie die Vollarbeitszeitschwelle – aufgrund vorgenannter Umstände – nicht erreichen konnten.

Wir als EVG begrüßen die neue Rechtsprechung des BAG. Vom höchsten deutschen Arbeitsgericht ist jetzt festgestellt worden, dass es aufgrund des Diskriminierungsverbots unzulässig ist, Mehrarbeitszuschläge grundsätzlich erst dann zu gewähren, wenn die Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers überschritten wird. **Das stärkt insbesondere die Rechte der Teilzeitkräfte, die nun nicht mehr benachteiligt werden.**

Alle betroffenen Kolleginnen und Kollegen – in Teilzeit wie in Vollzeit –, die entsprechende Mehrarbeitsstunden geleistet haben, sollten ihre Ansprüche deshalb nachweisbar (also schriftlich) und fristgerecht bis 25.7.2019 geltend machen. Das ist wichtig, sollte der Arbeitgeber Deinen Anspruch bestreiten.

Das entsprechende **„Geltendmachungsschreiben"** bekommst Du in Deiner EVG-Geschäftsstelle oder auf der EVG-Homepage (www.evg-online.org) zum download.

UPDATE!

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Vorstandsbereich Regina Rusch-Ziemba
Fachabteilung Tarifpolitik • Weilburger Straße 24 • 60326 Frankfurt • www.evg-online.org

EVG

Wir leben Gemeinschaft

Geltendmachungsschreiben

Datum _____

An Personalstelle

_____

_____

_____

Absender

_____

_____

_____

_____

(Personalnummer)

Geltendmachung von Überzeitzuschlägen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 10. Senat hat sich nun mehr dem 6. Senat des BAG angeschlossen und festgestellt, dass der mit den Mehrarbeitszuschlägen verfolgte Zweck, die „Einbuße der Dispositionsmöglichkeit über die Freizeit zu belohnen und Arbeitgeber von Eingriffen in den geschützten Freizeitbereich der Arbeitnehmer abzuhalten“, sich in gleicher Weise auf Teilzeit- und Vollzeitkräfte bezieht (vgl. BAG Urteil vom 19.12.2018, 10 AZR 231/18 juris Rn. 67). Auf Grund des Diskriminierungsverbotes des § 4 Abs. 1 TzBfG ist es daher unzulässig, Mehrarbeitszeitzuschläge erst ab Überschreiten der Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers zu gewähren.

Dies betrifft auch die für mich geltenden Tarifverträge.

Im Abrechungszeitraum 2018 hatte ich eine individuelle Soll-Jahresarbeitszeit von _____ Stunden. Aufgrund der tarifvertraglichen Bestimmungen wurden mir _____ Mehrarbeitsstunden ohne Überzeitzuschlag anerkannt.

Ich mache deshalb den Überzeitzuschlag in Höhe von _____ geltend und fordere Sie auf, diesen mit der nächsten Gehaltsabrechnung auszuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

_____

(Unterschrift)

→ *Wenn möglich Kopie mit Eingangsbestätigung aushändigen lassen, oder per Einschreiben schicken!*